

BGer 1A.309/2000 vom 18. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.309_2000

FR: TF 1A.309/2000 du 18 janvier 2001

IT: TF 1A.309/2000 del 18 gennaio 2001

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 18.01.2001 1A.309/2000 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 18.01.2001 1A.309/2000 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 18.01.2001 1A.309/2000

Rechtshilfe und Auslieferung

[AZA 0/2] 1A.309/2000/sch I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

***** 18. Januar 2001 Es wirken mit:

Bundesgerichtsvizepräsident Aemisegger, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung,
Bundesrichter Féraud, Ersatzrichterin Pont Veuthey und Gerichtsschreiber Forster. -----
In Sachen 1. X. _____ Ltd., 2. Y. _____, Beschwerdeführer, beide vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Kurt Langhard, Genferstrasse 24, Postfach 677, Zürich, gegen
Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Obergericht (III. Strafkammer) des Kantons Zürich, betreffend internationale Rechtshilfe in
Strafsachen an die Ukraine - B 117 398, hat das Bundesgericht in Erwägung, dass die
Beschwerdeführer am 4. Dezember 2000 gegen den Beschluss des Obergerichtes (III.
Strafkammer) des Kantons Zürich vom 13. Oktober 2000 (betreffend Rechtshilfe an die
Ukraine) Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben haben, dass, wer das Bundesgericht
anruft, nach Anordnung des Präsidenten die mutmasslichen Gerichtskosten sicherzustellen
hat (Art. 150 Abs. 1 OG), dass bei fruchtlosem Ablauf der für die Sicherstellung gesetzten
Frist auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten wird (Art. 150 Abs. 4 OG), dass der Präsident
der I. öffentlichrechtlichen Abteilung den Beschwerdeführern mit Verfügung vom 8.
Dezember 2000 eine Frist bis spätestens 22. Dezember 2000 für die Zahlung des
Kostenvorschusses angesetzt und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei Säumnis
auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten werde, dass der Rechtsvertreter der
Beschwerdeführer den Empfang der Kostenvorschussverfügung am 11. Dezember 2000
quittiert hat, dass der verlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht geleistet
worden ist, dass daher auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden
kann, dass auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren und mit
summarischer Begründung nicht einzutreten ist (Art. 36a Abs. 1 lit. a und Abs. 3 OG),
dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 156 Abs. 1 OG),
im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt: 1.-Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird
nicht eingetreten. 2.-Es werden keine Kosten erhoben. 3.-Dieses Urteil wird den
Beschwerdeführern, der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, der
Staatsanwaltschaft und dem Obergericht (III. Strafkammer) des Kantons Zürich sowie dem
Bundesamt für Justiz (Abteilung internationale Rechtshilfe) schriftlich mitgeteilt.

_____ Lausanne, 18. Januar 2001 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen
Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.